Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. II. Nr. 35. 7. Juli 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Zweite Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Savoyerfrage.

(Vom 25. Juni 1860.)

Tit.

In Ihrer außerordentlichen Session hatten Sie am 4. April abhin bezüglich der Savoyerangelegenheit folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die vom Bundesrathe bis anhin getroffenen Maßregeln sind genehmigt und der dafür erforderliche Kredit wird ertheilt.

2) Der Bundesrath wird fortfahren, die Rechte und Interessen der Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen kräftig zu wahren und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der status quo nicht verändert werde. Zur Anwendung aller dazu erforderlichen Mittel wird ihm Vollmacht ertheilt.

3) Sollten weitere militärische Aufgebote stattfinden, oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen. Inzwischen spricht die Versammlung ihre Vertagung aus.

4) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Wir haben nun die Ehre, Ihnen über die seitherigen Vorgänge weitern Bericht zu erstatten, wobei wir uns um so kürzer fassen können, als die wesentlichsten der gewechselten Schriftstüke, die sich zur Veröffentlichung eigneten, gedrukt in Ihren Händen sich befinden.

Wie wir bereits in unserer ersten Botschaft Ihnen mitzutheilen die Ehre hatten, erklärten wir in einer Zirkularnote vom 27. März den Garanten der Wienerverträge, daß der in dem zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Cessionsvertrage aufgenommene Vorbehalt in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen Savoyens die Schweiz unmöglich beruhigen könne, welche an ihrer Ansicht festhalten müsse, daß die Abtretung von Nordsavoyen ohne ihre Einwilligung und Mitwirkung eine Verlezung der Verträge in sich schließe. Bevor also eine Verständigung mit den Mächten und mit der Schweiz stattgefunden habe, müßten wir gegen eine Besizergreifung von dem neutralisirten Savoyen, es möge diese eine militärische oder bloß zivile sein, uns verwahren und auf der absoluten Festhaltung des bisherigen Zustandes bestehen. Wir verlangten endlich positiv eine Vereinigung der Mächte, um nach Maßgabe der bestehenden Verträge eine Entscheidung herbeizuführen, und zwar unter unserer eigenen Mitwirkung.

Mit Note vom 5. April abhin stellten wir sodann an die Mächte das bestimmte Gesuch, nach Maßgabe des Protokolls des Aachener Kongresses vom 15. November 1818 zu einer Konferenz zusammentreten zu wollen und den schwebenden Konflikt, welcher bereits eine europäische Bedeutung angenommen habe, im Interesse des Völkerrechtes, wie in demjenigen der gesellschaftlichen Ordnung von Europa einer Erledigung zuzuführen. Indem wir eine thunliche Beschleunigung dieser Konferenz befürworteten, knüpften wir daran die ausdrükliche Bedingung, daß in Uebereinstimmung mit dem Aachener Protokoll die Schweiz zur Theilnahme an den daherigen Verhandlungen berufen werde.

Endlich waren wir abermals, und jezt unter ausdrüklicher Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 4. April, im Falle, darauf mit aller Entschiedenheit zu dringen, daß bis nach dem Entscheide dieser von uns in bester Form angerufenen europäischen Konferenz in den neutralisirten Provinzen Savoyens der status quo unverändert beibehalten werde, und daß weder eine militärische, noch eine civile Besizergreifung erfolge.

Die Antworten der Mächte auf diese Einladung lauteten durchwegs befriedigend, indem sich in denselben die Geneigtheit aussprach, den Wünschen der Schweiz gerecht zu werden.

Um unsern Anträgen einen bessern Erfolg zu sichern und um die Unterhandlungen mehr zu befördern, erachteten wir es für angemessen, auch an diejenigen Höfe außerordentliche Abgeordnete zu entsenden, bei welchen die Schweiz bis dahin weder ständige noch zeitweilige Vertreter gehabt hatte.

Die Mission nach London übertrugen wir Hrn. August de la Rive von Genf und diejenige nach Berlin und St. Petersburg Hrn. Nationalrath Dapples von Lausanne. Inzwischen erhielten wir die bestimmte Kunde, daß die beabsichtigte Volksabstimmung über den Anschluß Savoyens

an Frankreich, und zwar einschließlich der neutralisirten Provinzen, am 22. April vor sich gehe und daß dabei die Frage einfach so gestellt werden solle: Anschluß an Frankreich, Ja oder Nein.

Wir erklärten in einer neuen Note vom 11. April den Garanten der Verträge, auch diese neue Phase der Differenz nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. Wir beriefen uns auf unsere Auseinandersezungen und Protestationen vom 19. und 27. März, in welchen wir es mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, daß wir eine Abstimmung ohne vorgängige Verständigung mit uns für die Schweiz nicht als rechtsverbindlich anerkennen könnten, so wie auch, daß die der Eidgenossenschaft so feierlich gewährleisteten Rechte auf die neutralisirten Provinzen Savoyens ihr weder durch eine einfache Cession, noch durch eine Volksabstimmung verloren gehen dürfen.

In Folge der angeordneten Abstimmung würden alle Reklamationen, alle eben so gerechten wie billigen Begehren der Schweiz keinerlei Berüksichtigung finden; es würde ein Akt von großer politischer Bedeutung ohne Mitwirkung einer der Hauptbetheiligten vor sich gehen und ohne diejenige Verständigung der Mächte, welche die Schweiz auf dem international vorgezeichneten Wege am 5. April in positiver Weise angerufen habe. Wir erklärten daher, daß wir gegen jede Ansicht, die aus der projektirten Abstimmung und deren Resultat einen Schluß auf Verminderung oder Schmälerung der der Schweiz zustehenden Rechte ziehen wollte, entschieden protestiren müßten.

Wir erklärten ferner, diese so vollständig rüksichtslos angeordnete Abstimmung um so weniger als maßgebend anerkennen zu können, weil wir nirgends eine Bürgschaft für die freie Willensäußerung der Bevölkerung von Nordsavoyen zu erbliken vermöchten, weil uns selbstverständlich jede Kontrolle der Abstimmung abgehe und weil, wie allgemein bekannt, französische Agenten ganz ungescheut das Land durchziehen und die Bevölkerung auf alle Weise im Interesse und zu Gunsten Frankreichs zu stimmen trachten. Wir sähen uns daher in der Lage, unsere Rechtsverwahrung vor den Garanten unserer Verträge, wie vor ganz Europa zu erneuern und abermals darauf zu dringen, daß das Nöthige vorgekehrt werde, was zur Aufrechthaltung des status quo erforderlich erscheine.

Aller dieser Vorstellungen ungeachtet gieng die Abstimmung in der vorhin näher bezeichneten Weise vor sich. Das Resultat ist bekannt. Es war im Hinblik auf die von französischen Agenten entfaltete Thätigkeit kein unerwartetes; es konnte nach den in Bewegung gesezten Hebeln jeder Art nicht anders ausfallen. Allein dessen ungeachtet bleibt es unumstößliche Thatsache, daß lange vor jener Abstimmung freiwillig, aus eigenem Antriebe und ohne Hinzuthun von Außen über 12,000 Bürger in den neutralisirten Provinzen sich mit ihrer eigenen Unterschrift erklärt und den Wunsch ausgesprochen haben, die Geschike ihres Heimathlandes fortan an diejenigen der Eidgenossenschaft geknüpft zu sehen, wenn überhaupt

ihre staatshoheitlichen Verhältnisse einer Veränderung unterworfen werden sollten.

Wir wollen Sie mit den sehr umfangreichen Korrespondenzen, die sich nun folgten, nicht ermüden, zumal dieselben kein näheres Interesse darzubieten vermögen, da sie leider von keinem positiven Resultate begleitet waren. Unsererseits beharrten wir immer fest auf dem Zusammentritte der Konferenzen und hielten dafür, daß in diesem Stadium von Separatverhandlungen nicht mehr die Rede sein könne. In diesem Sinne erhielten unsere Vertreter im Auslande stets gemessene Instruktion, und die etwa herumgebotenen Gerüchte, als ob wir getrachtet hätten, von der eben angedeuteten Politik abzugehen oder als ob eine veränderte Politik von unsern diplomatischen Vertretern uns insinuirt worden sei, entbehren aller und jeder Begründung, wie man aus der weitläufigen Korrespondenz sich überzeugen mag.

Abgesehen davon, daß nach Anrufung der Konferenz eine abweichende Taktik mit Umgehung der angesprochenen Garanten der Schweiz vollständig unwürdig gewesen wäre, konnten wir uns hinreichend überzeugen, daß wir zu keinem, auch nur irgendwie entsprechenden Ziele gelangt sein würden.

Dagegen durften wir erwarten, daß unserm Antrage auf Beschleunigung der Konferenzen eine geneigte Willfahrung zu Theil werde, nachdem gegen eine solche Konferenz kein Widerspruch erhoben worden war. Auch Frankreich selbst zeigte sich dieser Konferenz nicht geradezu abgeneigt, nur machte es den Zusammentritt derselben von dem vorausgehenden Votum der sardinischen Kammer über den Cessionsvertrag vom 24. März abhängig. Sei dieses Votum einmal erfolgt, so könne die Einberufung der Konferenzen erfolgen, da Frankreich sich demselben nicht widersetze. So ließ sich der französische Herr Minister gegen die schweizerische Gesandtschaft wiederholt vernehmen in den Audienzen vom 17. April, 7., 8. und 21. Mai.

Ein Zwischenfall gab uns Veranlassung, am 23. Mai mit einer Note an unsere Repräsentanten im Auslande zu gelangen, in der Meinung, daß davon den Kabineten, in welchen sie beglaubigt seien, in angemessener Weise Kenntniß gegeben werde.

Wir erfuhren nämlich durch England, daß die französische Regierung sich bemühe, mit Umgehung der von der Schweiz erhobenen Ansprüche, den Mächten ein anderes Abfindungsmittel genehm zu machen, das geeignet wäre, eben so sehr dem europäischen Interesse zu genügen, als der Eidgenossenschaft für die ihr garantirten Rechte einen Ersaz zu bieten.

Dieses Auskunftsmittel sollte darin bestehen:

1) daß der Schweiz eine kleine Berglinie von Meillerie bis zum Col de Ferret überlassen würde;
2) daß Frankreich sich verpflichtete, keine bewaffneten Schiffe auf dem Genfersee zu halten, sofern die Schweiz dießfalls Gegenrecht beobachte;

3) daß Frankreich sich dazu verstehen würde, keine Festungswerke innerhalb eines bestimmten Gebietes, das durch die Berge Vuache, Sion und Salève begränzt wäre, zu errichten.

Wir hielten es für Pflicht, uns sofort unumwunden dahin auszusprechen, daß diese Vorschläge uns die nöthige Beruhigung nicht zu gewähren vermögen, und daß sie eben so wenig diejenigen Rechte und Vortheile ersezen könnten, welche im Jahr 1815 durch die von Europa im allgemeinen Interesse stipulirte Neutralisation der Eidgenossenschaft eingeräumt und feierlich gewährleistet worden seien.

Was die erste Proposition betreffe, so könne die Linie von Col de Ferrét bis Meillerie gar nicht als ein Zugeständniß aufgefaßt werden, weil der ganze See abwärts im Besize Frankreichs verbliebe und die der Schweiz abzutretenden unbedeutenden Parzellen nicht einmal eine Rükzugslinie darzubieten geeignet wären.

Eben so ungenügend erscheine das Anerbieten in Nr. 2 und 3, auf dem See keine bewaffneten Schiffe halten und innerhalb eines gewissen Rayons keine Festungswerke anlegen zu wollen. Weil nämlich Frankreich die neutralisirten savoyischen Landestheile nicht als freie Provinzen, sondern unter dem gleichen onerosen Titel, wie sie der König von Sardinien besessen, erworben habe, so stehe der Schweiz jezt schon auf jene angeblichen Zugeständnisse ein volles Anrecht zu. Auf einem Gebiete nämlich, dessen Vertheidigung einem dritten Staate zustehe, und das zu Gunsten dieses dritten Staates neutralisirt worden sei, dürfen ohne Einwilligung dieses leztern keine bewaffneten Schiffe gehalten und keine Festungswerke errichtet werden.

Wir fügten noch bei, daß nach Artikel 3 des Turinervertrages vom 16. März 1816 selbst Schiffe zu bloßen Douanenzweken ausgeschlossen werden. Die Zumuthung, nie bewaffnete Schiffe auf dem Genfersee zu halten, mußte um so mehr auffallen, als die Schweiz nicht etwa nur zur Handhabung der Neutralität Savoyens berufen werden kann, sondern jedenfalls ihr eigenes Gebiet zu schüzen und dessen Integrität zu wahren hat.

Zur Widerlegung der sowol von Sardinien als von Frankreich widerholt vorgebrachten, von uns aber fortwährend bestrittenen Behauptung, daß die Schweiz ihre Rechte auf die neutralisirten Provinzen bloß unter onerosem Titel erworben habe, und daß die Neutralisation wesentlich im Interesse von Sardinien stipulirt worden sei — zur Widerlegung sagen wir dieser geschichtlich unhaltbaren Behauptung — konnten wir uns auf eine interessante Denkschrift berufen, welche auf dem Wienerkongresse von dem k. preußischen Minister Wilhelm v. Humboldt dem in der Schweizerangelegenheiten niedergesezten Ausschusse vorgelegt worden war. In diesem, schon im Oktober 1814 ausgearbeiteten Memoriale wird klar anerkannt, daß die Zutheilung einer guten Militärgränze an die Schweiz eben so sehr

im allgemeinen europäischen Interesse, wie in demjenigen der Eidgenossenschaft liege.

Als zwekmäßigste Gränze wurde bezeichnet: Der Lauf der Valserine bis zur Rhone, die Rohne bis zum Fier, der Lauf dieses Flusses aufsteigend bis zur Quelle auf dem Berge Charvin, und endlich die Berggipfel der Gebirgskette, welche das Faucigny bis zum Wallis begränzt. Hiedurch würde, wie die Denkschrift weiter ausführt, die Schweiz eine undurchdringliche Gränze erhalten, wogegen sie die Bewachung der wichtigsten Alpenpässe, des großen St. Bernhard und des Simplon übernähme, deren Hut ihr schon deßhalb am besten überlassen bliebe, weil sie selbst daran das größte Interesse zu nehmen in der Lage wäre. Es wird ferner in dem Memoriale ausdrüklich anerkannt, daß Genf ohne eine gute Gränze die Schweiz eher kompromittiren als kräftigen würde, und daß alle Vortheile verloren giengen, welche Genf als Schlüssel der Alpenpässe nach Italien für die Aufrechthaltung des europäischen Friedens darzubieten vermöchte.

Unsere Repräsentanten wurden mithin angewiesen, die bestimmte Erklärung abzugeben, daß und warum die Schweiz bei ihrem Programme stehen bleiben müsse, und daß sie nur auf der Erledigung der streitigen Frage durch eine europäische Konferenz beharren könne.

Die Denkschrift des Herrn von Humbolt, so wie ferner eine Reihe von Briefen des Herrn Pictet de Rouchemont aus den Jahren 1814 und 1815, welche eben so entscheidende Schlaglichter auf die Entstehungsgeschichte des hier in Frage liegenden Verhältnisses werfen, werden Ihnen ebenfalls gedrukt mitgetheilt werden. Seither haben wir noch eine ähnliche, eben so interessante Denkschrift mitgetheilt erhalten, datirt vom 16. Sept. 1814, in welcher die Minister Englands, Rußlands und Oesterreichs über die fraglichen Verhältnisse in ganz ähnlichem Sinne wie Herr von Humbolt sich aussprechen. Auch dieses für die Geschichte wichtige Aktenstük soll der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Noch blieb uns übrig, auch auf diejenigen Noten Rükksicht zu nehmen, die der französische Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 7. und 16. April an seine Repräsentanten bei den Mächten, welche die Wiener Kongreßakte unterzeichneten, gerichtet hat.

Das Wesentliche dieser Noten reduzirt sich darauf, daß einerseits die Gültigkeit der von der Schweiz angerufenen ältern Verträge bestritten wird; daß andererseits abermals versucht wird, nachzuweisen, die Schweiz habe ihre Rechte auf die neutralisirten Gebietstheile Savoyens unter onerosem Titel und als Gegenleistung für die an sie abgetretenen Gebietstheile erworben, und daß drittens die Behauptung aufgestellt wird, die schweizerische Neutralität bestehe nur in der Verbindlichkeit der andern Mächte, sich jedes Angriffes auf unser Land zu enthalten; diese Neutralität habe keinen Halt in sich selbst, sondern beruhe auf der alleinigen Grundlage des gegenseitigen Interesses der Gränzstaaten.

Unsere Antwort, die Ihnen ebenfalls gedrukt übergeben wird, mußte ihr Augenmerk darauf richten, diese drei Säze, von denen die Unhaltbarkeit der beiden ersten in unsern frühern Noten wiederholt nachgewiesen worden ist, nochmals und einläßlich zu widerlegen. Mit besonderer Kraft erhoben wir uns darin gegen die Behauptung, als ob die politische Unabhängigkeit der Schweiz keine andere Grundlage habe, als den guten Willen und das Interesse ihrer Nachbarstaaten. Schäze die Schweiz sich auch glüklich, wenn die Mächte sich jeder Angriffshandlung enthalten und ihr Gebiet achten; betrachte sie die Anerkennung ihrer Neutralität als eine schäzenswerthe Wohlthat, so dürfe sie gleichwol nicht unterlassen, ihr Militärsystem fortwährend zu vervollkommen und sich aufs Aeußerste anzustrengen, und durch eigene Kraft den ihr zusagenden politischen Zustand zu behaupten. Der Bundesrath betrachte also die Neutralität der Schweiz als das Ergebniß einer in ihren Ueberlieferungen und volksthümlichen Interessen übergegangenen Politik, an welcher sie festhalte, welche sie selbst beobachte und beobachtet wissen wolle. Nur eine solche Neutralität, die nöthigenfalls mit der Gewalt der Waffen vertheidigt werde, entspreche dem Begriffe der Unabhängigkeit, der Selbstständigkeit und der Würde der Schweiz, keineswegs aber eine Neutralität, welche bloß ein mitleidiges Geduldetsein als Titel ihrer Existenz aufzuweisen vermöge. Wenn daher einerseits die Schweiz die ihr zugemuthete Rolle als ihrer Ehre widerstrebend zurükweist; wenn sie andererseits ihre bescheidene Stellung im europäischen Staatenkonzerte keineswegs verkenne und ihrer militärischen Macht sich nicht überhebe, so glaube sie schließlich denn doch befugt zu sein, zu verlangen, daß ihr die Mittel nicht versagt werden, um ihre Neutralität und Selbstständigkeit mit Erfolg aufrecht zu erhalten, und daß insbesondere Europa ihr diese bereits gewährten Mittel nicht wieder gleichgültig entziehen oder schmälern lasse.

Endlich bemerken wir, daß wir die verschiedenen politischen, militärischen und kommerziellen Gesichtspunkte, welche bei der schwebenden Angelegenheit für die Schweiz in Frage kommen, nochmals in besonderer Abhandlung haben zusammen stellen und erörtern lassen. Diese Auseinandersezungen sind jedoch für einmal noch nicht zur Veröffentlichung geeignet; sie waren vielmehr zunächst für unsere Repräsentanten bestimmt und sollten ihnen, so wie unsern Vertretern auf der Konferenz zur Instruktion und zur Richtschnur ihres Handelns dienen. Wir legen diese Erörterungen im Manuscripte der gegenwärtigen Botschaft bei.

Die Ereignisse in Sardinien nahmen indessen ihren raschen Verlauf. Der Cessionsvertrag wurde von der Deputirtenkammer am 30. Mai, vom Senate am 10. Juni genehmigt und erhielt am 11. Juni die königliche Sanktion.

Die Besizergreifung durch Frankreich fand am 14. Juni statt; dieselbe ist sowol eine zivile als militärische, indem französische Truppen-

theile bereits bis Annecy vorgeschoben sind, und nach allen uns zugegangenen Berichten anzunehmen ist, daß einzelne Truppentheile noch weiter vorwärts in die neutralisirten Gebietstheile werden vorgeschoben werden. Von der erfolgten Ratifikation des Cessionsvertrages ist uns von der sardinischen Gesandtschaft mit Note vom 14. dieß offiziell Kenntniß gegeben worden.

Wir haben nicht ermangelt, davon unsern Repräsentanten im Auslande, zuhanden der betreffenden Kabinete, Mittheilung zu machen und dabei zu bemerken, daß wir an unsere frühern Rechtserörterungen erinnern, und an unserer bisherigen Auffassungsweise festhaltend, diejenigen Protestationen auf das bestimmteste erneuern mußten, welche wir gegen diesen Abtretungsvertrag fortwährend eingelegt hätten. Endlich wurde auch bei diesem Anlasse unser Begehren um möglichste Beförderung der von der Schweiz angerufenen Konferenz der Mächte in Erinnerung gebracht. Der Erfolg dieser erneuerten Protestation und des damit verbundenen Antrages auf Abhaltung der Konferenzen steht zu gewärtigen.

So weit unser Bericht über den wesentlichsten Punkt des vorliegenden Gegenstandes.

Wir berühren nun noch mit einigen Worten die Besezung Genfs, die seit Anfang Aprils stattgefunden hat, wobei wir noch hinzufügen, daß wir auch in militärischer Beziehung das Erforderliche nicht verabsäumt haben, um in den Stand gesezt zu sein, allen Eventualitäten begegnen zu können. Das Einzelne dieser Anordnungen liegt aber natürlich nicht in dem Bereiche der gegenwärtigen Berichterstattung.

Die Gründe, welche uns zu einigen militärischen Vorsichtsmaßregeln Veranlassung gaben, sind Ihnen bereits in der Botschaft vom 28. März entwikelt worden. Die allgemeine Lage, in welcher wir uns damals befanden, die große Aufregung, welche in Genf herrschte, die allarmirenden Gerüchte, welche fortwährend herumgeboten wurden, die Besorgnisse vor allfälligen Demonstrationen, die versucht werden möchten, mußten jene Maßnahmen und also die Aufstellung eines Truppenkorps in Genf vollständig rechtfertigen; dazu kam noch der Vorfall vom 30. März, da nämlich die Kunde einlangte, daß eine Anzahl Bewaffneter von Genf aus einen Handstreich auf das sardinische Ufer unternommen haben. Glüklicherweise nahm dieses unbesonnene Wagniß, das für die Schweiz von den schwersten Folgen hätte sein können, einen wenig beunruhigenden Verlauf, indem eine bewaffnete Landung auf savoyischem Gebiet nicht stattgefunden hat. Dieser leztere Umstand hat ohne Zweifel die Anklagekammer geleitet, als sie nach durchgeführtem Untersuche erkannte, es sei von einer förmlichen Inanklagestellung der Betheiligten abzustehen.

Inzwischen mußte dieses Ereigniß, das übrigens sowol in Genf als in der ganzen Schweiz mit allgemeinster Mißbilligung aufgenommen worden ist, die Besezung Genfs und die Aufstellung eines eidg. Kommissariates daselbst immerhin beschleunigen.

Von den am 25. März zu Wiederholungskursen aufgerufenen Truppen wurden einzelne Theile zum effektiven eidg. Dienst nach Genf gezogen, während die übrigen nach Ablauf der Kurse wieder entlassen wurden.

Zu den erstmals einberufenen Truppen gehörten das Bataillon Nr. 84 von Genf, das Bataillon Nr. 6 von Neuenburg, das Bataillon Nr. 58 von Bern; dann die Scharfschützenkompagnien Nr. 1 von Bern, Nr. 9 von Waadt und die Artilleriekompagnie Nr. 5 von Bern.

Auf den Wunsch, diese Truppen vor der reglementarischen Frist von drei Monaten durch andere ersezen zu lassen, glaubten wir um so eher eintreten zu sollen, als es sich hier nur noch um eine Truppenaufstellung in Friedenszeiten handelt und als es überdieß von großem Werthe erschien, nach und nach auch andere Abtheilungen des eidgenössischen Heeres an dem trefflich geleiteten Unterrichte Theil nehmen zu lassen. Dieser lezere Zwek ist nach übereinstimmenden Berichten in hohem Maße erreicht worden, indem an den Truppen, welche bis jezt die Garnison in Genf ausgemacht haben, tüchtige Fortschritte in der militärischen Ausbildung sich durchaus nicht verkennen lassen.

Wir bestimmten die Ablösungsfristen auf je sechs Wochen, und es fand demzufolge der erste Truppenwechsel in der zweiten Woche des Mai statt, und zwar durch ein Bataillon Nr. 35 von Wallis, ein Bataillon Nr. 5 von Zürich, die Scharfschützenkompagnie Nr. 38 von Aargau und die Batterie Nr. 12 von Luzern.

Die zweite Truppenablösung erfolgte in der dritten Woche des Juni durch das Bataillon Nr. 43 von Bern, das Bataillon Nr. 56 von Freiburg, die Scharfschützenkompagnie Nr. 18 von Appenzell A. R. und die Batterie Nr. 22 von Waadt.

Das eidgenössische Kommissariat wurde bestellt aus den Herren Landammann Aepli von St. Gallen und Landammann Welti von Aargau, die abwechselnd die Funktionen zu besorgen hatten.

Als Aufgabe des Kommissariates bezeichneten wir die Vertretung der Rechte und Interessen der Eidgenossenschaft im Kanton Genf. Die Kommissarien sollten ferner dahin wirken, daß die strafrichterliche Untersuchung wegen des Vorganges vom 30. März ihren ruhigen und ungestörten Fortgang finde, und daß überhaupt die Ruhe und gesezliche Ordnung in Genf keine weitere Störung erleide.

Sollten militärische Maßregeln ergriffen werden müssen, so hätten die Herren Kommissäre sich mit dem Herrn Divisionär Ziegler ins Einverständniß zu sezen, dem der Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen in Genf übertragen war.

In diesen verschiedenen, theils militärischen, theils politisch-administrativen Maßregeln, welche übrigens vollkommen von den gewünschten Erfolgen begleitet waren, durfte und konnte die edle, von wahrhaft eidgenössischer Gesinnung beseelte Bevölkerung Genfs eine Bürgschaft dafür er-

bliken, daß die Eidgenossenschaft eine Solidarität der Interessen anerkenne und daß sie, wenn es sich um die Integrität Genfs, um die Wahrung der Selbstständigkeit dieses Bundesgliedes handeln sollte, vor keinen Opfern zurüktreten würde.

In diesem Sinne glauben wir, ohne zu irren, annehmen zu dürfen, hat die Bevölkerung Genfs die getroffenen Maßnahmen aufgenommen; dafür legt die Zuvorkommenheit und Herzlichkeit, mit welcher die eidgenössischen Truppen in Genf fortwährend behandelt worden sind, ein vollgültiges Zeugniß ab.

Die Verhältnisse haben sich indessen so gestaltet, daß das Kommissariat demnächst aufgehoben werden kann; dagegen theilen wir mit den Herren Kommissären die Ueberzeugung, daß im Interesse der Ordnung die militärische Besezung noch fortdauern müsse.

Die gegenwärtigen, noch nicht gehörig abgeklärten und im Uebergange befindlichen Verhältnisse könnten leicht zu ungesezlichen Auftritten und zur Geltendmachung von Tendenzen Veranlassung geben, denen die Schweiz mit aller Energie entgegen treten müßte. Die Besezung Genfs kann der dortigen Bevölkerung nur zur Beruhigung gereichen und ihr Vertrauen in die Eidgenossenschaft kräftigen.

Wir schließen unsern Bericht mit der Bemerkung, daß wir uns noch nicht in der Lage befinden, mit eigentlich sachlichen Anträgen an Sie zu gelangen, indem vorerst der Erfolg unserer bisherigen Schritte abgewartet werden muß. Zu unserem Bedauern war es nicht möglich, den von Ihnen beabsichtigten Status quo aufrecht zu erhalten, da, wie Sie aus dem Berichte werden ersehen haben, eine vollständige Besizergreifung auch der neutralisirten Theile Savoyens mittlerweile vor sich gegangen ist. Wir werden inzwischen die angebahnten Schritte mit allem entsprechenden Eifer verfolgen; wir werden die Interessen der Schweiz in dieser schwebenden Frage auch künftig nach besten Kräften wahrnehmen und die Rechte der Schweiz, so viel an uns liegt, zu wahren bestrebt sein. Auch werden wir beim Eintreten ernsterer Umstände, oder wenn es sich um die Genehmigung einer Uebereinkunft handeln sollte, natürlich nicht ermangeln, die Bundesversammlung unverzüglich wieder einzuberufen. Inzwischen beschränken wir uns für einmal lediglich auf den Antrag, daß es Ihnen gefallen möge, die dem Bundesrathe unterm 4. April ertheilten Vollmachten wieder zu erneuern.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Juni 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Zweite Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Savoyerfrage. (Vom 25. Juni 1860.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1860
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	35
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.07.1860
Seite Page Pagina	515-524
Ref. No	10 003 110

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.